

➤ **Reglement über die Mitwirkungsstrukturen im Sunnige Hof
Siedlungsversammlungen und Delegiertenversammlung**

Fassung vom 01.01.2025

Vorbemerkungen

Dieses Reglement dient der Umsetzung des Beschlusses der Generalversammlung vom 17. Juni 2022 über die Implementierung der Mitwirkungsstrukturen in den Statuten der Siedlungsgenossenschaft Sunnige Hof. Der Umsetzung ist eine mehrjährige Pilotphase vorausgegangen, in welcher sich die Mitwirkung in Form von unterschiedlichen Gefässen wie der Siedlungsversammlungen, Delegiertenversammlung und Arbeitsgruppen erfolgreich etabliert hat.

Inhaltsübersicht

Präambel	2
1. Allgemeine Bestimmungen	2
2. Siedlungsversammlungen und Siedlungsgemeinschaften.....	2
3. Delegiertenversammlung	4
4. Arbeitsgruppen	6
5. Gemeinsame Bestimmungen	6
6. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	8

Präambel

Die Genossenschafte*r*innen sollen durch die Mitwirkungsstrukturen die Entwicklung der Genossenschaft als Ganzes, die Gestaltung der jeweiligen Siedlung und das genossenschaftliche Zusammenleben in einem partizipativen Prozess mitbestimmen können.

Damit die vorliegenden, neu geschaffenen Mitwirkungsstrukturen die Siedlungsgenossenschaft Sunnige Hof auf ihrem genossenschaftlichen Weg weiterbringen, bedarf es einer wertschätzenden, offenen und auf Gleichwertigkeit beruhenden Dialogkultur und Kommunikation.

Die freie Meinungsäußerung ist zu gewährleisten, sie findet ihre Grenze, wo sie verletzend wirkt oder herabwürdigende Züge annimmt. Den Siedlungsdelegierten darf aus der von ihnen vertretenen Meinung kein Nachteil erwachsen.

Wo Meinungsverschiedenheiten in Konflikte überzugehen drohen, suchen die Beteiligten das direkte Gespräch.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Die neuen Mitwirkungsstrukturen bezwecken,

- a. die Mitwirkungsmöglichkeiten der einzelnen Genossenschafte*r*innen zu erweitern;
- b. das genossenschaftliche Miteinander und die Dialogkultur zu fördern;
- c. die Anliegen der Genossenschafte*r*innen in die Entscheide und Abläufe des Verwaltungsrats bzw. der Geschäftsstelle einzubinden;
- d. die demokratische Legitimation der Entscheide zu stärken.

Art. 2 Information und Auskünfte

Der Verwaltungsrat bzw. die Geschäftsstelle informieren die Siedlungsdelegierten und Mitglieder der Arbeitsgruppen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften proaktiv und so umfassend wie möglich über die laufenden Geschäfte.

2. Siedlungsversammlungen und Siedlungsgemeinschaften

Art. 3 Stellung innerhalb des Sunnige Hof

Die Siedlungsversammlung und die Delegiertenversammlung sind Organe der Siedlungsgenossenschaft Sunnige Hof.

Art. 4 Zweck

Die Siedlungsversammlung

- a. ist eine Plattform für den Informationsaustausch und die Meinungsbildung innerhalb der betreffenden Siedlung sowie mit Verwaltungsrat und Geschäftsstelle;
- b. dient der Vorbereitung sowie der Entlastung der Generalversammlung.

Art. 5 Formierung der Siedlungsversammlung

Alle in einer Siedlung wohnhaften Bewohner*innen ab 16 Jahren bilden die Siedlungsversammlung.

Jeder*m Bewohner*in steht es frei, an Siedlungsversammlungen teilzunehmen, Themen einzubringen oder Anträge zu stellen.

Art. 6 Siedlungsgemeinschaften

Wo sich namentlich aufgrund der geringen Anzahl Haushalte keine Siedlungsversammlung bilden lässt, können mehrere Liegenschaften oder Siedlungen eine Siedlungsgemeinschaft bilden. Diese entspricht in ihrer Funktion und Stellung einer Siedlungsversammlung im Sinne von Art. 3 ff.

Über die Bildung einer Siedlungsgemeinschaft verständigen sich die Bewohner*innen der betreffenden Siedlungen. Wo keine Einigung zustande kommt, kann der Verwaltungsrat die Bildung einer Siedlungsgemeinschaft nach Anhörung der Betroffenen festlegen.

Art. 7 Aufgaben

Die Siedlungsversammlung:

- a. behandelt Anliegen, welche ihr durch die Siedlungsdelegierten, Delegiertenversammlung, Bewohner*innen, den Verwaltungsrat oder die Geschäftsstelle unterbreitet werden;
- b. erörtert alle ihr wichtig erscheinenden siedlungs- oder genossenschaftsbezogenen Themen;
- c. kann Anträge stellen, Empfehlungen, Argumentarien, Stellungnahmen usw. zuhanden von Geschäftsstelle, Verwaltungsrat, Delegiertenversammlung oder Generalversammlung abgeben;
- d. wählt oder beruft die Siedlungsdelegierten sowie die Protokollführenden ab.

Art. 8 Zusammenarbeit mit der Siedlungskommission (SiKo)

Die Siedlungsversammlungen arbeiten mit der SiKo ihrer Siedlung zusammen. Die Siedlungsdelegierten stimmen die Terminierung der Siedlungsversammlung mit der SiKo ab.

Art. 9 Beschlussfassung

Die Siedlungsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde und die behandelten Geschäfte angemessen traktandiert sind.

Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Art. 10 Vertretung des Verwaltungsrates bzw. der Geschäftsstelle an den Siedlungsversammlungen

Der Verwaltungsrat oder die Geschäftsstelle können aus ihrem Kreis Personen zur Teilnahme an den einzelnen Siedlungsversammlungen, welche jeweils nicht in der betreffenden Siedlung wohnen, delegieren. Diese nehmen als Gäste ohne Stimmrecht teil.

Wo es die Natur der Sache nahelegt oder auf entsprechenden Antrag hin, erfolgt die Behandlung von Geschäften in Abwesenheit der delegierten Angehörigen des Verwaltungsrats oder Mitarbeitenden der Geschäftsstelle.

Art. 11 In der betreffenden Siedlung wohnende Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. Mitarbeitende

In der betreffenden Siedlung wohnende Genossenschaftler*innen, welche Mitglieder des Verwaltungsrats oder Mitarbeitende der Geschäftsstelle sind, sind berechtigt, an den Siedlungsversammlungen teilzunehmen. Sie deklarieren ihre Stellung.

Es steht ihnen frei, sich an der Diskussion zu beteiligen und auch ihre Stimme abzugeben. Sie sind jedoch nicht wählbar als Siedlungsdelegierte.

Art. 12 Begriff / Anzahl Siedlungsdelegierte je Siedlung

Siedlungsdelegierte sind Vertreter*innen ihrer Siedlungen. Sie werden von den Siedlungsversammlungen gewählt, organisieren die Siedlungsversammlungen und bilden die Schnittstelle zwischen Genossenschaftler*innen, Geschäftsstelle und Verwaltungsrat.

Pro angefangene 50 Haushalte wird ein*e Siedlungsdelegierte*r, ab 100 Haushalte für jede weitere angefangenen 100 Haushalte ein*e weitere*r Siedlungsdelegierte*r, jedoch höchstens vier Siedlungsdelegierte pro Siedlungsversammlung- bzw. Siedlungsgemeinschaft gewählt.

Art. 13 Wahlen und Wählbarkeit

Die Siedlungsversammlung wählt in den geraden Jahren aus ihrem Kreis die Siedlungsdelegierten sowie zwei Protokollführende. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

Siedlungsdelegierte, Protokollführende wie auch SiKo-Mitglieder dürfen sowohl in der Siedlungsversammlung als auch der SiKo Einsitz haben bzw. entsprechende Funktionen übernehmen.

Art. 14 Aufgaben der Siedlungsdelegierten

Den Siedlungsdelegierten kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a. Stehen in einem aktiven Kontakt mit den Bewohner*innen ihrer Siedlung sowie der Geschäftsstelle und dem Verwaltungsrat;
- b. Entgegennahme von Anliegen, welche die Siedlung oder die Genossenschaft als Ganzes betreffen und deren Behandlung an einer Siedlungsversammlung sinnvoll erscheint;
- c. Vertretung von siedlungs- oder genossenschaftsrelevanten Anliegen gegenüber Geschäftsstelle, Verwaltungsrat, Delegierten- oder Generalversammlung;
- d. Einberufung und Leitung der Siedlungsversammlung;
- e. Teilnahme an der Delegiertenversammlung des Sunnige Hof;
- f. Information der Bewohner*innen ihrer Siedlung, der Geschäftsstelle und des Verwaltungsrats in geeigneter Weise über ihre Tätigkeit und Beschlüsse.

Art. 15 Einberufung und Durchführung einer Siedlungsversammlung

Die Einberufung einer Siedlungsversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Tagen

- a. durch die Siedlungsdelegierten;
- b. auf Antrag von mindestens 15 teilnahmeberechtigten Bewohner*innen (Art. 5 Abs. 1);
- c. durch den Verwaltungsrat.

In der Regel werden zwei Siedlungsversammlungen pro Jahr durchgeführt.

Die erste Siedlungsversammlung findet im Frühling vor der Generalversammlung statt. Diese dient primär als Plattform für den Informationsaustausch und die Meinungsbildung im Hinblick auf die Generalversammlung. Die Siedlungsversammlungen werden zeitlich so terminiert, dass die Meinungsbildung zu Handen der Delegiertenversammlung garantiert werden kann.

Die zweite Siedlungsversammlung findet in den Monaten August bis November statt. Diese dient primär der Behandlung von siedlungsspezifischen Themen, der Wahl der Siedlungsdelegierten und der Protokollführenden sowie der Besprechung von Anträgen.

Weitere Siedlungsversammlungen werden nach Bedarf abgehalten.

3. Delegiertenversammlung

Art. 16 Formierung

Die Delegiertenversammlung des Sunnige Hof setzt sich aus allen Siedlungsdelegierten der einzelnen Siedlungen zusammen.

Art. 17 Zweck der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung dient

- a. als Plattform für den Informationsaustausch und die Meinungsbildung zwischen den Siedlungen, deren Siedlungsdelegierten, dem Verwaltungsrat und der Geschäftsstelle;
- b. der Behandlung von Anliegen der Siedlungsversammlungen, sofern diese für den Sunnige Hof von grundsätzlicher Bedeutung sind, sowie der Behandlung von Anträgen an die Generalversammlung;
- c. als selbständiges Gremium, welches in erster Linie die Eingaben, Meinungen und Anliegen der Siedlungsversammlungen vertritt, jedoch frei ist, eine abweichende eigene Position einzunehmen, solange diese klar und transparent kommuniziert wird.

Art. 18 Aufgaben der Delegiertenversammlung

- a. die Behandlung von Geschäften, welche ihr durch die Siedlungsversammlung, die Siedlungsdelegierten, die Bewohner*innen, den Arbeitsgruppen, den Verwaltungsrat oder die Geschäftsstelle unterbreitet werden;
- b. Abgabe konsolidierter Argumente oder Stellungnahmen zuhanden der Geschäftsstelle, des Verwaltungsrats oder der Generalversammlung, welche in den Siedlungsversammlungen und/oder im Rahmen der Delegiertenversammlung diskutiert wurden;
- c. Wahl oder Abberufung der Vorsitzenden sowie der Protokollführenden der Delegiertenversammlung;
- d. Vertretung und Konsolidierung der Meinungen der jeweiligen Siedlungsversammlungen durch die Siedlungsdelegierten.

Art. 19 Aufgaben der Vorsitzenden der Delegiertenversammlung

Die Vorsitzenden der Delegiertenversammlung nehmen folgende Aufgaben wahr:

- a. Austausch mit der Geschäftsstelle und dem Verwaltungsrat insbesondere zur Koordination aktueller Geschäfte;
- b. Einberufung der Delegiertenversammlung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte;
- c. Leitung der Delegiertenversammlung;
- d. Sicherstellung der Protokollierung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- e. Stellung der entsprechenden Anträge an die Geschäftsstelle, den Verwaltungsrat oder die Generalversammlung;
- f. Information der Bewohner*innen des Sunnige Hof, der Geschäftsstelle und des Verwaltungsrats über ihre Tätigkeit und Beschlüsse in geeigneter Form;
- g. Vertretung der Delegiertenversammlung gegenüber der Generalversammlung.

Art. 20 Wahlen

Die Siedlungsdelegierten wählen in den geraden Jahren aus ihrem Kreis zwei Vorsitzende sowie zwei Protokollführende für die Delegiertenversammlung.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

Art. 21 Einberufung und Durchführung Delegiertenversammlung

Die Einberufung einer Delegiertenversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Tagen durch

- a. die Vorsitzenden der Delegiertenversammlung;
- b. auf Antrag von mindestens 1/3 der gewählten Siedlungsdelegierten;
- c. den Verwaltungsrat.

Es finden in der Regel zwei Delegiertenversammlungen pro Kalenderjahr statt. Eine erste Delegiertenversammlung im Frühling findet in Absprache mit dem Verwaltungsrat und der Geschäftsstelle statt. Die Delegiertenversammlung wird zeitlich so terminiert, dass eine schriftliche Stellungnahme der Delegiertenversammlung zu Handen der Generalversammlung spätestens fünf Wochen (35 Tage) vor der Generalversammlung bei der Geschäftsstelle eingereicht werden kann.

Eine weitere Delegiertenversammlung findet jeweils abgestimmt auf die Siedlungsversammlungen im Herbst statt.

Art. 22 Vertretung des Verwaltungsrats bzw. der Geschäftsstelle an der Delegiertenversammlung

Der Verwaltungsrat oder die Geschäftsstelle können aus ihrem Kreis Personen zur Teilnahme an der Delegiertenversammlung delegieren. Diese nehmen als Gäste ohne Stimmrecht teil.

4. Arbeitsgruppen

Art. 23 Formierung

Für die vertiefte Bearbeitung von grundsätzlichen Fragen oder Aufgabenstellungen können ad-hoc oder ständige Arbeitsgruppen gebildet werden.

Arbeitsgruppen

- a. erhalten entweder vom initiierten Organ (Siedlungsversammlung, Delegiertenversammlung, Geschäftsstelle, Verwaltungsrat, Generalversammlung) einen Auftrag oder formulieren diesen in eigener Regie;
- b. bestimmen eine Ansprechperson gegenüber der Auftraggeberin sowie der Geschäftsstelle;
- c. berichten über ihre Tätigkeit;
- d. schliessen ihre Arbeit mit einem Bericht sowie allfälligen Anträgen an die zuständigen Organe ab;
- e. Der Entscheid zur Auflösung ständiger Arbeitsgruppen wird in Abstimmung mit der Arbeitsgruppe, dem Verwaltungsrat sowie den Delegierten getroffen;
- f. sind parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 24 Zusammensetzung

Die Zusammensetzung von Arbeitsgruppen bestimmt sich nach der Aufgabenstellung. Betroffene sind möglichst frühzeitig und in angemessener Weise einzubeziehen.

Zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten und der Erzielung von Synergien wird ein Einbezug der Geschäftsstelle empfohlen.

Die Bildung ständiger Arbeitsgruppen wird innerhalb des Sunnige Hof bekannt gemacht. Ein- und Austritte von Arbeitsgruppenmitgliedern werden dem auftraggebenden Organ mitgeteilt.

Art. 25 Ressourcen

Werden finanzielle Mittel oder personelle Ressourcen der Geschäftsstelle oder des Verwaltungsrats beansprucht, so ist ein Antrag an die Genossenschaftliches Leben Kommission (GeLeKo) erforderlich.

5. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 26 Kommunikation

Die siedlungsinterne Kommunikation erfolgt auf dem Papierweg (Flyer, Das schwarze Brett, Infopoint usw.), per E-Mail, über die Website Sunnige Hof oder über allfällige weitere, von der Genossenschaft zur Verfügung gestellte Plattformen. Personen ohne Zugang zu elektronischen Medien werden auch Nachfrage hin über ihren Briefkasten bedient.

Die Kommunikation zwischen Siedlungsdelegierten, Protokollführenden, Geschäftsstelle und Verwaltungsrat erfolgt per E-Mail.

Art. 27 Gebrauch der siedlungsspezifischen E-Mail-Adresse

Es werden siedlungsspezifische E-Mail-Adressen eingerichtet. Diese müssen für alle Belange im Namen der Siedlungsversammlung bzw. dem Sunnige Hof verwendet werden. Die Verwendung für private, geschäftliche oder anderweitige Zwecke ist nicht gestattet.

Art. 28 Listen mit E-Mail, Telefonnummern

Soweit im Rahmen der Siedlungs- oder Delegiertenversammlung Listen mit E-Mail-Adressen und Telefonnummern erstellt werden, ist sicherzustellen, dass für deren Verwendung die Einwilligung der betreffenden Personen vorliegt, beispielsweise mit einem Visum auf der entsprechenden Präsenzliste.

Art. 29 Wahrung der Vertraulichkeit

Die in der Mitwirkung involvierten Personen werden unter Umständen mit Tatsachen vertraulicher Natur konfrontiert. Es gilt dabei namentlich, Persönlichkeitsschutzrelevante Informationen über einzelne Bewohner*innen vertraulich zu behandeln.

Art. 30 Veröffentlichung von Personenangaben und Kontaktdaten

Auf der Website des Sunnige Hof werden die Siedlungsdelegierten und die Protokollführenden sowie die Vorsitzenden und Protokollführenden der Delegiertenversammlung mit Vornamen, Name und Siedlung aufgeführt, bei entsprechendem Einverständnis auch mit Bild.

Art. 31 Protokollführung

Von den Siedlungs- und den Delegiertenversammlungen wird ein Beschluss-Protokoll erstellt, welches Aufschluss gibt über

- a. Ort, Zeit und Dauer der Versammlung;
- b. die anwesenden Siedlungsdelegierten sowie die Anzahl der Bewohner*innen und Gäste;
- c. die behandelten Geschäfte und die gefassten Beschlüsse oder erfolgten Wahlen;
- d. die Anzahl Personen und Siedlungen bzw. Siedlungsdelegierte, welche ein bestimmtes Geschäft unterstützen oder ablehnen.

Protokolle sollen so schnell wie möglich, in der Regel aber innert 30 Tagen, erstellt und verteilt bzw. veröffentlicht werden.

Die Protokolle der Siedlungsversammlungen werden den Bewohner*innen der betreffenden Siedlung sowie der Geschäftsstelle und dem Verwaltungsrat über die kommunizierte E-Mail-Adresse zugestellt oder auf anderem Weg zugänglich gemacht.

Die Protokolle der Delegiertenversammlungen werden den Siedlungsdelegierten, der Geschäftsstelle und dem Verwaltungsrat über die kommunizierte E-Mail-Adresse zugestellt und auf dem internen Mieter*innenportal, der «Sunnige Hof App», publiziert.

Art. 32 Abstimmungen und Wahlen

Ohne anderweitigen Beschluss der Versammlung erfolgen Wahlen und Abstimmungen offen.

Art. 33 Unterstützung durch die Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle unterstützt die Siedlungsdelegierten namentlich durch

- a. Kopieren und Verteilen von Flyern und dergleichen;
- b. Bereitstellen von Büromaterial usw.;
- c. Reservation und Bereitstellung von Räumlichkeiten für Versammlungen oder andere Siedlungsanlässe sowie der Begleichung der entsprechenden Rechnungen.

Die Beanspruchung von Dienstleistungen seitens der Geschäftsstelle setzt eine frühzeitige und sorgfältige Absprache voraus.

Art. 34 Auslagen

Die Siedlungsdelegierten haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Sunnige Hof bzw. der Siedlungs- oder Delegiertenversammlung getätigten Auslagen für Kleinverpflegung, Raummiete (wo kein adäquater Ersatz in eigenen Siedlungen zur Verfügung steht), Druckkosten und ähnlichen Kleinspesen.

Art. 35 Wertschätzung und Entschädigung

- a. Die Siedlungsdelegierten arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.
- b. Mitglieder der Mitwirkung (Siedlungsdelegierte, Protokollführende und Mitglieder ständiger Arbeitsgruppen) haben Anspruch auf eine angemessene finanzielle Wertschätzung. Dafür stellt der Sunnige Hof pro Person, die sich in der Mitwirkung engagiert, CHF 200.00 pro Kalenderjahr zur Verfügung. Mit dem Betrag wird ein Konto geöfnet, das den Mitgliedern der Mitwirkung gemeinsame Aktivitäten wie ein Abendessen, ein Teamausflug oder andere Teambuildingmassnahmen ermöglicht.
- c. Die geleistete Freiwilligenarbeit aller Mitglieder der Mitwirkung kann als Zeichen der Wertschätzung konsolidiert und in Stunden im Geschäftsbericht ausgewiesen werden.
- d. Die*der Protokollführer*in einer Siedlungs- oder Delegiertenversammlung wird mit einer Pauschale von CHF 100.00 je erstelltes Protokoll entschädigt.
- e. Die Vorsitzenden der Delegiertenversammlung werden für ihren zusätzlichen Aufwand separat mit einem Betrag von je CHF 500.00 pro Delegiertenversammlung entschädigt.
- f. Die Entschädigung von Mitgliedern in ad-hoc Arbeitsgruppen wird bei Bedarf durch die Geschäftsstelle festgelegt.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 36 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde an der Delegiertenversammlung vom 21. Oktober 2024 abgenommen und vom Verwaltungsrat an der Sitzung vom 19. November 2024 genehmigt. Es tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.